Teltower Kreisblatt.

№ 70. 1871.

Dies Blatt erscheint
Mittwochs und Sonnabends.
Preis: pro Quartal 10½ Sgr., auch durch die Kaiserl. Post-Anstalten.

Inserate nehmen unsere Agenturen im Kreise und sämmtliche Annoncen-Büreaus für uns an.
Preis: die 3gespalt. Zeile 1¼ Sgr.

16. Jahrg. Berlin, den 29. November. 4. Quartal.

Amtliches.

Volkszählung betreffend.

Nachdem nunmehr die Vorbereitungen zur Volkszählung in den Gemeinden des Kreises voraussichtlich beendigt sein werden, nehme ich Anlaß, den Ortsvorständen mit Bezug auf meine Bekanntmachungen in Nr. 65 und 69 des Kreisblattes nochmals die genaueste Befolgung der ergangenen Instructionen anzuempfehlen und ihnen aufzugeben, in zweifelhaften Fällen sich wegen der erforderlichen Auskunft an die Orts-Polizei-Behörden zu wenden.

Bei der Wichtigkeit der Sache erwarte ich mit Zuversicht, daß die Ortsvorstände mit vollem Interesse und regem Eifer sich an dem Zählungs-Geschäft betheiligen, und durch sorgfältige Prüfung und event. Berichtigung des von den Zählern übergebenen Materials auf die Erzielung richtiger Resultate hinwirken werden, indem ich im Voraus bemerke, daß ich nicht werde umhin können, gegen Ortsvorstände, welche etwa ihre Obliegenheiten bei dem Zählungsgeschäft unerfüllt lassen sollten, ohne Weiteres empfindliche Ordnungsstrafen festzusetzen.

Dem Eingange der Gemeinde-Uebersichten H und sämmtlicher dazu gehörigen Zählungs-Materialien sehe ich bald möglichst nach dem 1. December cr. entgegen.

Berlin den 28. November 1871.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Die Magistrate und Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§. 2 bis 9 der Instruction vom 19. Juni 1851 (Beilage zum 29. Stück des Amtsblattes de 1851) die Klassen-, Kriegs und Landarmensteuer-Zu- und Abgangs Listen pro II. Semester 1871, zu welchen die Formulare bereits übersandt sind, doppelt anzufertigen und nebst den vollständigen Belägen bestimmt bis zum 10. December cr. bei Vermeidung der Abholung durch besondere, von den Säumigen zu lohnende Boten an mich einzureichen.

Die Verzeichnisse von den, ungeachtet der Zwangsmaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträgen erwarte ich spätestens bis zum 25. Dezember cr., wobei ich bemerke, daß später eingehende Verzeichnisse nicht zur Berücksichtigung gelangen können.

Gleichzeitig mit den Klassensteuer Zu- und Abgangslisten sind auch die Gewerbesteuer- Zu und Abgangs-Listen pro II. Semester cr. einzusenden.

Ich muß bestimmt erwarten daß die gestellten Termine genau inne gehalten werden, da ich für die Aufstellung der Hauptzusammenstellung von den Zu- und Abgängen des ganzen Kreises nur Frist bis zum 31. Dezember cr. habe und die Innehaltung dieses Termins durch mich von der Kgl. Regierung verlangt wird.

Berlin, den 28. November 1871.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 14. November 1871.

Bekanntmachung.

Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direct also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militairischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt Nr. 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils 2c. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt.

Vom 1. December ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.

Kaiserliches General Postamt.
Stephan.

Berlin, den 6. November 1871.

Bekanntmachung.

Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Nachdem die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band auf 1 Pfund erweitert worden ist, wird den Absendern derartiger Drucksachen empfohlen, zu den Streif- oder Kreuzbänden, welche übrigens die Außenfläche ganz bedecken können, recht festes Papier oder Leinwandstreifen zu benutzen, auch wenn nöthig, eine Bindfaden-Umschnürung anzuwenden, dieselbe muß aber leicht zu lösen sein, um die etwa nöthige Controle zu ermöglichen. Bei Bücherfendungen können die lediglich den Preis der Bücher betreffenden Rechnungen beigeschlossen werden.

Die Taxe von 3 Groschen bz. 11 Kreuzern ist durch Verwendung von Freimarken zu entrichten. Drucksachen über 15 Loth, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt eingeliefert werden, oder den sonstigen Bedingungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben bz. als unbestellbar behandelt.

Kaiserliches General Postamt
Stephan.